

Verkündet am 7. Januar 1960
Scheidt, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der V[REDACTED] Feuerversicherungs-AG, M[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Re-
visionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regie-
rungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen,

Beklagten, Berufungskläger und Re-
visionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 12. November 1958 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat als Haftpflichtversicherer des Verkaufsleiters K. M. - Halter eines Kraftfahrzeuges - den Schaden gedeckt, der bei einem von M. verursachten Unfall infolge der Verletzung eines Beifahrers und des Todes des zweiten Beifahrers entstanden war. Die Klägerin nimmt jetzt das beklagte Land (und im ersten Rechtszug zwei seiner Bediensteten) kraft gesetzlichen Förderungsüberganges auf Ausgleich in Anspruch, weil das Land den Unfallgeschädigten wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht ebenfalls auf Schadensersatz zu haften habe. Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 4. Mai 1953 mittags fuhr M. mit seinem Beiwagen-Kraftrad die Bundesstraße 30 von Laupheim in Richtung Biberach. Dieselbe Strecke hatte er in umgekehrter Richtung schon am Vormittag dieses Tages zurückgelegt. Auf dieser Bundesstraße waren im Frühjahr 1953 starke Frostschäden aufgetreten, mit deren Ausbesserung im März 1953 begonnen worden war. Für den Verkehr in Richtung Laupheim - Biberach war bei km 25,5 ein Warnschild entsprechend Bild 1 der Anlage 1 zur Straßenverkehrsordnung mit einem Zusatzschild "Frostaufbrüche" und ein weiteres Hinweiszeichen "Schlaglöcher" angebracht. Bei km 26,8 befand sich wiederum ein Hinweiszeichen "Frostaufbrüche". Zwischen km 27,4 und 27,5 befand sich anschließend an eine langgezogene Rechtskurve ein Frostaufbruch von erheblichen Ausmaßen.

M., der kurz zuvor ein anderes Motorrad überholt hatte, näherte sich dieser Frostaufbruchestelle mit einer bei 60 km liegenden Stundengeschwindigkeit. Das Kraftrad geriet in die Schadensstelle. M. verlor die Herrschaft über sein Fahrzeug, dieses wurde nach links aus der Fahrbahn getragen und stieß mit dem Beiwagen gegen einen Baum. Der Insasse des

Beiwagens wurde getötet, der hinter M■■■■■ sitzende Beifahrer verletzt. M■■■■■ ist wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung sowie Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu 500 DM Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden.

Die Klägerin hat für den Schadensfall bisher über 35.000 DM aufgewendet. Sie ist der Meinung, Bedienstete des beklagten Landes seien für den Unfall im gleichen Maße verantwortlich wie M■■■■■, so daß ihr dessen auf sie kraft Gesetzes übergegangenen Ausgleichsansprüche gegen das beklagte Land zuständen. Sie hat gegen das Land und zwei seiner Beamten Klage erhoben, mit der sie einen Teilbetrag ihrer Ausgleichsforderung in Höhe von 6.100 DM geltend macht. Sie führt aus, der Frostaufbruch an der Unfallstelle habe wegen seiner Lage und seines Umfanges eine besondere Gefahr für den Verkehr bedeutet, er hätte deshalb mit Vorrang beseitigt werden müssen. Die Warnschilder hätten geradezu irreführend gewirkt, weil die Straße von Laupheim bis zur Unfallstelle ausgebaut und in ordnungsmäßigem Zustand gewesen sei. Es sei verständlich, wenn M■■■■■ deshalb den Schildern keine Bedeutung mehr beigemessen, sondern sie als überholt und nur aus Vergeßlichkeit stehengelassen angesehen habe.

Die Beklagten haben um Klagabweisung gebeten und ausgeführt, die Straße sei so rasch ausgebaut worden, wie das mit den vorhandenen Mitteln möglich gewesen sei. Nur für die größeren Schäden hätten Unternehmer eingesetzt werden können. Im übrigen habe man mit eigenen Kräften ausbessern müssen. Die Warnschilder seien sachgerecht aufgestellt gewesen. Der Unfall sei nicht auf ein Verschulden der Beklagten, sondern darauf zurückzuführen, daß M■■■■■ viel zu schnell gefahren sei.



Das Landgericht hat die Klage gegen die Beamten abgewiesen, das beklagte Land aber zur Zahlung von 6.100 DM verurteilt. Dessen Berufung stattgebend hat das Berufungsgericht die Klage auch dem Land gegenüber abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Verkehrssicherungspflicht auf der Bundesstraße dem beklagten Land oblag (BGHZ 16, 95, 97 ff) und daß der Verkehrssicherungspflichtige auf nicht verkehrssicheren Straßen nicht zu vermutende Gefahrenstellen auch schon in der hier in Rede stehenden Zeit durch Warnzeichen kennzeichnen mußte, in der die diesbezügliche Bestimmung des § 3 Abs. 4 StVO i.d.F. vom 24. August 1953 (BGBl I 1201, 1354) noch nicht in Kraft war (III ZR 66/56 vom 8. April 1957 = VRS 12, 408; vgl. ebenda 14, 1).

2) Daß sich die Straße infolge der Frostaufbrüche, die teils noch gar nicht, teils erst behelfsmäßig ausgebessert waren, zur Zeit des Unfalles nicht in einem verkehrssicheren Zustand befand, stellt das Berufungsgericht einwandfrei fest. Pflicht des Landes war es dann, die Verkehrssicherheit wieder herzustellen und bis dahin den Verkehr vor den ihm aus dem Straßenzustand drohenden Gefahren ausreichend zu schützen. Dieser Verpflichtung ist das beklagte Land durch Aufstellung von Warnschildern nachgekommen;

a) Was die beiden an der Straße aufgestellten Warnschilder anlangt, so legt das Berufungsgericht dar, daß es sinnvoll gewesen sei, sie dort stehen zu lassen, wo sie standen. Wenn auch von Laupheim her bis zur Unfallstelle

offene Frostaufbrüche nicht mehr vorhanden gewesen seien, so seien die Schäden auf diesem Straßenabschnitt doch nur behelfsmäßig durch Einwerfen von teergetränktem Material ausgebessert worden. Verkehrssicher sei die Straße dadurch noch nicht geworden. Deshalb seien die Warnschilder dort, wo sie standen, nötig gewesen. Besonderer Zusätze, wie etwa der Worte "Trotz Ausbesserung gefährliche Strecke" oder "Frostaufbrüche zum Teil nur behelfsmäßig ausgebessert" habe es entgegen der Ansicht des Landgerichtes nicht bedurft. Die Schilder hätten genügt, die Kraftfahrer in knapper Form auf die Gefahren hinzuweisen, die bei dem Zustand der Straßendecke drohten, um sie zu veranlassen, ihre Fahrweise entsprechend einzurichten und ihre Aufmerksamkeit auf die Fahrbahn zu konzentrieren. Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden.

b) Das Berufungsgericht erörtert weiter, ob es erforderlich gewesen sei, kurz vor der offenen Frostaufbruchstelle, an der sich der Unfall ereignete, eine besondere Warntafel mit besonderem Hinweis - etwa "Schwerer Frostaufbruch" - aufzustellen.

Es führt aus: Die Warnschilder und der Zustand der Straße mit ihren nur behelfsmäßig geflickten Frostaufbrüchen hätten jeden vernünftigen Kraftfahrer auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht, so daß er seine Fahrweise dementsprechend habe einrichten können, zumal die Straße auf 50 m vor der Aufbruchstelle gut einzusehen gewesen sei. Einzig die Überlegung hätte zur Aufstellung einer weiteren Warntafel führen können, daß die Beschaffenheit der Straßendecke insofern gewechselt habe, als an der Unfallstelle nicht mehr behelfsmäßig ausgebesserte Frostaufbrüche und wellenartige Frostaufwürfe die Gefahr gebildet hätten, vor der zu warnen gewesen sei, sondern ein offener Frostaufbruch, der ein schwere-

res Hindernis für den Verkehr geboten habe. Wenn die Bediensteten des Landes hier eine besondere Warnung nicht für nötig gehalten hätten, so könne das jedenfalls keinen schweren Vorwurf gegen sie begründen. Ein aus der Unterlassung einer besonderen Warnung etwa herzuleitender Vorwurf würde nicht so viel Gewicht haben, daß angesichts der Fahrweise M. ein Schadensausgleich bejaht werden könnte. Ob eine besondere Warntafel objektiv notwendig gewesen wäre, läßt das Berufungsgericht deshalb offen.

Die Revision macht demgegenüber geltend, auf nicht zu vermutende Gefahrenstellen müsse besonders hingewiesen werden. Einen solchen Gefahrenpunkt habe der Übergang von dem ausgebesserten Teil der Straßenstrecke in einen noch nicht ausgebesserten Abschnitt dargestellt. Die Aufstellung der beiden Schilder in erheblicher Entfernung vor der Unfallstelle (zwei Km und 6 - 700 m) entspreche nicht dem Erfordernis einer bestimmten lokalen Relation zu der konkreten Gefahrenstelle.

Der Revision ist darin zuzustimmen, daß auf einer Straße, vor deren nicht verkehrssicherem Zustand durch Warnschilder, wie sie hier angebracht waren, gewarnt ist, weitere Warnschilder dann nötig sein können, wenn besondere Gefahrenstellen vorhanden sind, mit deren Auftreten der sorgfältige Straßenbenutzer trotz der vorhandenen Warnschilder nicht zu rechnen braucht. So lagen die Dinge hier aber nicht:

Zwei Warnschilder warnten vor Frostaufbrüchen. Die Straße wies, wie das Berufungsgericht feststellt, von Laupheim her vor der Unfallstelle "eine nirgends länger unterbrochene Folge größerer und kleinerer Flickstellen" auf. Der offene Frostaufbruch, an dem sich der Unfall ereignete, hob sich durch seine auffallend helle Farbe auf der Straßendecke ab, die auf 50 m gut einzusehen war. Bei solcher Sach-

Lage kann nicht die Rede davon sein, daß ein offener Frostaufbruch an der Unfallstelle nicht zu vermuten gewesen sei. Die vorhandenen Warnschilder reichten aus, auch auf eine solche Gefahrenstelle hinzuweisen. Eines besonderen Warnschildes kurz vor dem offenen Frostaufbruch bedurfte es deshalb nicht. Die vom Berufungsgericht offen gelassene Frage, ob ein solches Schild notwendig gewesen wäre, ist zu verneinen.

Fehlt es hinsichtlich der Aufstellung von Warnschildern somit schon objektiv an einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch das beklagte Land, dann kommt es nicht darauf an, wie ein schuldhaftes Verhalten von Bediensteten des Landes, läge ein solches vor, gegenüber dem Verhalten M's nach § 254 BGB abzuwägen wäre. Auf die Erwägungen, die das Berufungsgericht und ihm gegenüber die Revision in dieser Hinsicht anstellen, ist deshalb nicht einzugehen.

c) Da der Verkehrssicherungspflichtige, wie dargelegt, durch Aufstellung der beiden Warnschilder Genüge getan war, kann dahinstehen, ob die Ausbesserungsarbeiten, wie die Revision meint, in anderer Reihenfolge hätten vorgenommen werden sollen und ob es etwa an rechtzeitiger Bereitstellung ausreichender Mittel gefehlt hat.

Ob und wann der Verkehrssicherungspflichtige, der vor den Gefahren einer nicht verkehrssicheren Straße durch Warnschilder ausreichend gewarnt hat, für die Folgen eines auf dem schlechten Straßenzustand beruhenden Verkehrsunfalles mit der Begründung haftbar gemacht werden kann, daß er sich mit der Aufstellung von Warnschildern begnügt, es aber unterlassen habe, die Straße wieder verkehrssicher herzurichten, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn das beklagte Land hat sich nicht damit begnügt, Warnschilder aufzustellen.

Es hat vielmehr mit der Beseitigung der umfangreichen, sich auf der Bundesstraße 30 über 10 km erstreckenden schweren Frostaufbrüche alsbald begonnen. Es hat zur Behebung der schweren Schäden einen gewerblichen Unternehmer eingesetzt und hat nach Beseitigung des größten Teils der Schäden mit seinen eigenen Kräften im Rahmen des Möglichen auch dann weiter gearbeitet, als die vorhandenen Mittel zur weiteren Beschäftigung des Unternehmers nicht ausreichten. Es läßt sich also nicht sagen, daß das Land mit der Ausbesserung der Schäden unvertretbar lange gezögert habe. Das gilt auch ohne Rücksicht darauf, ob das Land den zur Beseitigung der Schäden an der Unfallstelle benötigten Kompressor einige Tage früher hätte beschaffen können; denn durch die nicht sofortige Beschaffung des Kompressors ist die Beseitigung der Schäden an der Unfallstelle zeitlich nur unbedeutend verzögert worden. Im Zeitpunkt des Unfalls jedenfalls stellte die Anbringung der zweckdienlichen Warnzeichen eine ausreichende Maßnahme zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dar.

Hat das Land seiner Verkehrssicherungspflicht, wie dargelegt, genügt, dann ist es für die Folgen des Unfalls, den M. erlitten hat, nicht haftbar. Ein Ausgleichsanspruch, der auf die Klägerin hätte übergehen können, ist somit nicht entstanden. Die Klagabweisung durch das Berufungsgericht ist also im Ergebnis, wenn auch teilweise aus anderen Gründen, als sie das Berufungsgericht anführt, gerechtfertigt. Die Revision der Klägerin ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm
Dr. Beyer

Dr. Weber
Gähtgens

Dr. Arnödt

/